



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 08.01.2010 -

Gesch.-Z.: 5386522 - 431

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED] / Sri Lanka

Eingegangen

12 Jan. 2010

RA Gräbner

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Stefan Gräbner
Kantstraße 154 A
10623 Berlin

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen nicht vor**.
3. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs.2 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich Sri Lanka vor**.

Begründung:

Der Antragsteller, srilankischer Staatsangehörigkeit, tamilischer Volkszugehörigkeit reiste am 02.08.2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21.08.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 25.08.2009 im Wesentlichen an, er habe für die LTTE Medikamente verteilt und Leichen in Erdlöchern beerdigt. Er habe auch Verletzte transportiert. Dadurch sei er in Konflikt mit den Militärs geraten. Man habe ihn einmal für 3 Tage festgenommen, mißhandelt und gegen Geldzahlungen wieder freigelassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

00045

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka ist seit Mitte der fünfziger Jahre maßgeblich vom Konflikt zwischen der Minderheit der überwiegend hinduistischen Tamilen und den buddhistischen Singhalesen, die die Regierung des Landes stellen, geprägt. Die betont pro-singhalesische Politik als diskriminierend empfindend, reagierten die Tamilen mit bewaffneten Protesten und der Bildung politischer Bewegungen. Bis 1990 eroberte die tamilische Separatistenorganisation Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), die seit 1983 den bewaffneten Kampf propagiert, die Jaffna-Halbinsel und weite Teile der Nordzentral- und der Ostprovinzen, die hauptsächlich Siedlungs-

gebiete der Tamilen. Militärische Operationen der srilankischen Regierungstruppen, Gegenoffensiven der LTTE-Milizen sowie zahlreiche Bombenattentate gegen die Regierung und deren Repräsentanten, aber auch gegen andere (tamilische) Politiker, führten zu einer Eskalation des Konflikts, der rund 100.000 Tote (mehrheitlich Tamilen) gefordert hat.

Nach Abschluss eines Waffenstillstandsabkommens im Februar 2002 und ersten Friedensgesprächen kam es zu einer vorübergehenden Beruhigung der Lage. Das Verhältnis zwischen Regierung und LTTE verschlechterte sich jedoch nach den Parlamentswahlen im April 2004 und den Präsidentschaftswahlen im November 2005, die mit deutlichen Stimmenzuwächsen radikal-nationalistischer Parteien, der Wahl Mahinda Rajapakses zum Staatspräsidenten und der Ernennung Ratnasiri Wickremanayake zum Ministerpräsidenten endeten, die übereinstimmend eine harte Haltung gegenüber den Befreiungstigern vertreten. Mitte 2006 startete das srilankische Militär eine neue Offensive, eroberte 2007 wichtige Stellungen der LTTE im Osten des Landes, zerstörte fast den gesamten Bestand an Booten der Sea Tiger und tötete mehrere hochrangige Mitglieder der Rebellen (vgl. Süddeutsche Zeitung: „Sri Lankas Armee tötet Tamilenführer“, Meldung vom 03.11.2007). Im Januar 2008 schließlich kündigte die srilankische Regierung das Waffenstillstandsabkommen mit der LTTE (vgl. Neue Zürcher Zeitung: „Rückkehr Sri Lankas zum offenen Krieg“, Meldung vom 17.01.2008), verstärkte, „voll auf den Krieg fokussiert“, ihre Offensive im Norden (vgl. Süddeutsche Zeitung: „Waidwunde Tamilen-Tiger“, Meldung vom 20.09.2008), nahm mit der Rebellenhochburg Kilinochchi, dem Elefantenpass und der Stadt Mullaithivu mehrere zum Teil seit Jahren von der LTTE gehaltene Stellungen ein (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Letzte „Tiger“-Stadt offenbar erobert“, Meldung 26.01.2009) und feierte im Mai 2009 schließlich endgültig den militärischen Sieg über die Rebellen (vgl. Neue Zürcher Zeitung: „Sri Lanka feiert Sieg über die Rebellen“, Meldung vom 18.05.2009).

Allerdings hat die srilankische Regierung bislang nicht erkennen lassen, den ethnischen Konflikt auch politisch lösen zu wollen (vgl. Neue Zürcher Zeitung: „In Sri Lanka fehlt der Wille zur Versöhnung“, Meldung vom 22.05.2009). Eine Chance auf Frieden wird es wohl nur geben, wenn die tamilische Minderheit gesellschaftliche Gleichberechtigung und politische Autonomierechte erhält. Eine Forderung, die die Regierung jedoch bislang grundsätzlich ablehnt. Setzt diese allerdings weiter auf Härte, sehen einige Experten die Gefahr einer erneute Eskalation der Gewalt, da sich noch einzelne Kämpfer und/oder kleinere Gruppen der LTTE in den Dschungel zurückgezogen haben sollen. Zuletzt überwiegen jedoch Stimmen, die die Zeit der Tamil Tigers endgültig als beendet ansehen, weil ihre politische Bedeutung durch den verlorenen Kampf erheblich geschwunden sei (vgl. sueddeutsche.de: „Jagd nach dem untoten Tiger“, Meldung vom 11.06.2009; <http://www.sueddeutsche.de/politik/291/471822/text/>). An ihre Stellen könnten neue tamilische Parteien treten, die auf tamilischer Seite zu einer Neuformierung der politischen Kräfteverhältnisse führen. Der Konflikt werde dabei von einem militärischen wieder in einen politischen übergehen. Ob das eine Lösung des ethnischen Konflikts fördert, muss abgewartet werden.

Auf internationale Kritik stoßen die Flüchtlingslager, in denen ca. 300.000 Binnenvertriebene unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden (vgl. NZZ-Online. „Zeugen und Opfer des Kriegs in Sri Lanka“, Meldung vom 10.06.2009; http://www.nzz.ch/nachrichten/international/zeugen_und_opfer_des_kriegs_in_sri_lanka_1.2711118.html). Die Sicherheitskräfte überprüfen jeden Insassen wegen möglicher LTTE-Mitgliedschaft und verlegen Verdächtige in sog. Rehabilitationslager. Eine Freilassung ist vorerst nicht vorgesehen. Die medizinische Versorgung der Flüchtlinge

ist ebenso mangelhaft wie die mit Nahrungsmitteln. Die Lage dort wird dadurch erheblich erschwert, weil Hilfsorganisationen der Zugang weitestgehend untersagt ist (vgl. FAZ: „Heimkehr zunächst ausgeschlossen“, Meldung vom 28.05.2009).

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, allein wegen seiner tamilischen Volkszugehörigkeit politischer Verfolgung durch die srilankischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein.

Bei dieser Einschätzung wird nicht verkannt, dass Tamilen landesweit, insbesondere aber in Colombo, auch noch nach dem Ende des bewaffneten Konflikts und der Kapitulation der LTTE mit Personenkontrollen, Hausdurchsuchungen sowie kurzzeitigen Inhaftierungen rechnen müssen (vgl. www.tamilnet.com: „3 Tamil civilians arrested in Colombo“, Meldung vom 01.07.2009). Das Auswärtige Amt vertritt daher auch die Auffassung (Auskunft an das BAMF vom 03.07.2009, Az.: 508-516.80/46112), dass seine ursprüngliche Einschätzung (vgl. Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka vom 07.04.2009 - Stand: März 2009 -, Az.: 508-516.80/3 LKA), jeder Tamile stünde im Generalverdacht, ein Anhänger, Unterstützer oder gar Mitglied der LTTE zu sein, auch ungeachtet des inzwischen eingetretenen Endes des Bürgerkrieges, weiter Bestand habe. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Kontrollen und Überprüfungen meist im Zusammenhang mit der noch immer angespannten Sicherheitslage stehen und als legitimes Mittel des Staates im Rahmen der Terrorismusabwehr anzusehen sind, zumal noch mehrere Suizidkämpfer der LTTE in Colombo vermutet werden (vgl. *The Lanka Sun*: „LTTE suicide cadres still in Colombo“, Meldung vom 16.06.2009; so auch Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF vom 03.07.2009, Az.: 508-516.80/46112). Die Sicherheitskräfte wollen insoweit abklären, ob es sich bei der kontrollierten Person um jemanden handelt, der der LTTE nahe steht oder ob von dieser Person aus sonstigen Gründen eine Gefahr für die innere Sicherheit des Staates ausgeht.

Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung können allerdings dann als asylrechtliche Verfolgung bewertet werden, wenn zusätzliche Umstände – z.B. eine gesteigerte Verfolgungsintensität in Form einer unüblichen oder vergleichsweise härteren Bestrafung oder Behandlung – darauf schließen lassen, dass der Betroffene jedenfalls auch wegen eines asyl- bzw. abschiebungsschutz erheblichen Merkmals verfolgt wird. Solche Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor. Die srilankischen Sicherheitskräfte beschränken sich weit überwiegend auf Maßnahmen zur Identitätsfeststellung, denen es in der Regel schon an der erforderlichen Eingriffsintensität fehlt und zwar auch dann noch, wenn sie – wie häufig in Sri Lanka – kurzzeitige Inhaftierungen zur Folge haben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.04.2009, Az.: 3 A 627/07.A).

In Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 29.04.2009, Az.: 3 A 627/07.A) fehlt es in Anbetracht der Anzahl der in Sri Lanka lebenden tamilischen Volkszugehörigen und der dokumentierten Anzahl von Festnahmen und berichteter Repressalien gegenüber Tamilen auch an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. So bilden Tamilen allein im Großraum Colombo rund ein Drittel der Bevölkerung. Damit ist ihr Anteil so hoch, dass sich die aktuelle Gefahr eigener Verfolgungsbetroffenheit für quasi jeden Angehörigen dieser Gruppe nicht feststellen lässt. Dies gilt mit Blick auf einen tamilischen Bevölkerungsanteil von rund 18 Prozent auch für die übrigen Landesteile.

Lediglich ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass von willkürlichen Festnahmen, Haft ohne richterliche Überprüfung, Verschwindenlassen oder Gelderpressung gegen Freilassung seit Beendigung des Konflikts deutlich weniger berichtet wird. Im Übrigen sind nicht selten die Hintergründe unklar (vgl. www.tamilnet.com: „Tamil civilian reported missing in Kinniya“, Meldung vom 14.07.2009) und liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der srilankischen Sicherheitsdienste (vgl. www.tamilnet.com: „2 Muslims shot dead in Colombo“, Meldung vom 10.07.2009).

Soweit der Antragsteller geschildert hat, dass seine Freilassung nur gegen die Bezahlung von Bestechungsgeld erreicht werden konnte, erscheint dies nicht von vornherein unglaubhaft. Es ist in Sri Lanka durchaus üblich, dass Sicherheitskräfte die Verhaftung mit der Möglichkeit der Einnahme von Bestechungsgeldern verbinden. Die Inhaftierung erlangt aber nicht den Charakter der politischen Verfolgung schon dadurch, dass Festnahme und Verzögerung der Freilassung erfolgen, um Lösegeld zu erpressen oder das Angebot von Bestechungsgeld abzuwarten. Soweit es sich dabei nicht von vornherein um Übergriffe ohne asylerblicklichen Charakter handelt, fehlt es, da nur Gelegenheiten ausgenutzt werden, bereits an der erforderlichen Gerichtetheit des kriminellen Tuns (vgl. OVG Münster, Urteile vom 28.02.2006, Az.: 21 A 4798/03.A und vom 19.12.2005, Az.: 21 A 259/01.A).

Aufgrund der aktuellen Lage in Sri Lanka kann nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, die im Verdacht stehen, Straftaten im Zusammenhang mit der LTTE begangen zu haben, eine Freilassung gegen Bestechung erreichen können. Ein solches Dienstvergehen hätte im Falle der Aufdeckung ganz gravierende strafrechtliche und disziplinarische Konsequenzen für die betreffenden Polizisten, Justizvollzugsbeamten bzw. Soldaten zur Folge. Entsprechenden Vorkommnissen würden die srilankischen Sicherheitsorgane sofort und entschieden nachgehen, ließen derartige Praktiken doch ihre ganz erheblichen Bemühungen zur Sicherheit gerade auch in der Hauptstadt Colombo ins Leere laufen.

Eine individuelle Verfolgung konnte der Antragsteller nicht glaubhaft machen.

Denn nur erhebliche Eingriffe in Leib, Leben oder physische Freiheit haben die erforderliche asylerblickliche Intensität und Schwere. Gelegentliche Beschimpfungen und folgenlos gebliebene Bedrohungen auch kurzfristige Festnahmen sind daher asylrechtlich nicht relevant.

In der mit den kriegerischen Auseinandersetzungen in Sri Lanka in Zusammenhang stehenden allgemeinen Gefährdung kann keine politische Verfolgung gesehen werden. Dabei können zwar Gefahren für Leib, Leben und Eigentum entstehen, die jedoch lediglich allgemeine Unglücksfolgen darstellen. Das Asylrecht hat nicht die Aufgabe, vor solch allgemeinen Unglücksfolgen zu schützen, es dient vielmehr ausschliesslich dem Schutz desjenigen, der für seine Person politische Verfolgung zu gewärtigen hat.

Auf der Grundlage des Vorbringens des Antragstellers ist nicht festzustellen, dass er in Sri Lanka asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte.

Der Antragsteller hat Sri Lanka nicht als Verfolgter verlassen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm in Sri Lanka politische Verfolgung droht, besteht ebenfalls nicht.

2.

Es besteht kein Anspruch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1. des Bescheides verwiesen.

3.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates

vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Dem Antragsteller droht bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Selbst im Falle unbehelligter Einreise über den Flughafen Colombo ist der Antragsteller gezwungen, sich längere Zeit in Colombo aufzuhalten, weil es für ihn keine Möglichkeit gibt, sofort in seine Heimat im Krisengebiet im Norden Sri Lankas zurückzukehren.

So benötigt der Antragsteller z.B. eine neue Identitätskarte, die Voraussetzung zum Zugang von Sozialleistungen ist.

Die sri lankische Regierung hatte nach dem Waffenstillstandsabkommen in Colombo mit norwegischer Unterstützung ein Beratungsbüro eingerichtet, an das sich tamilisch sprechende Personen zur Erledigung dieser oder ähnlicher notwendiger Formalitäten wenden konnten. Die Servicestelle ist 2006 wieder geschlossen worden. Die bürokratischen Angelegenheiten sind damit vor allem für Tamilen, die aus den östlichen Kampfgebieten oder der Jaffna Halbinsel stammen, oft sehr viel komplizierter geworden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.10.2008).

Bei einem längeren Aufenthalt in Colombo droht dem Antragsteller eine willkürliche Verhaftung durch die Sicherheitskräfte. In Colombo gibt es über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte, in denen verdächtige Personen -in erster Linie Tamilen- angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit meist hunderten von Festnahmen. Damit besteht für den Antragsteller auch eine erhebliche Gefahr, der Folter ausgesetzt zu werden. Denn mit dem im August 2005 wieder eingeführten und im Dezember 2006 nochmals verschärften Notstandsrechts haben auch die Vorwürfe über Folterungen durch Sicherheitskräfte erheblich zugenommen. Der Sonderberichtserstatter der Vereinten Nationen hat festgestellt, dass in Sri Lanka Folter als gängige Praxis der Terrorismusbekämpfung angewendet wird. Menschenrechtsverletzungen der Sicherheitskräfte werden nicht untersucht und nicht verfolgt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06.10.2008).

Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG erübrigt sich die Prüfung der anderen europarechtlichen Abschiebungsverbote. Bei diesen handelt es sich zwar um unterschiedliche Anspruchsgrundlagen, die Rechtsfolgen sind jedoch gleichrangig und gleichartig. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem wei-

ter reichenden Schutz führen (vgl. die insoweit auf die neue Rechtslage übertragbare Entscheidung des BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird auch der nachrangige, nach nationalem Recht zu prüfende Schutz nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes grundsätzlich nicht mehr geprüft.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG wird in diesem Bescheid abgesehen, da dem Ausländer nach Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbots ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn nicht zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem entgegenstehen (Art. 24 Abs. 2 QualfRL). Die Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus diesen Gründen ausnahmsweise zu versagen ist, erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Repenning

Ausgefertigt am 11.01.2010 in Außenstelle Dortmund



11. 01. 10

Rechtsbehelfsbelehrung

26.1.10 wsf Kell

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.